

Kleine Anfrage 122

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Demonstrationsbeendigung am 18.-20.11.2024

Das OVG Berlin-Brandenburg bescheinigte der Versammlungsbehörde des PP Land Brandenburg mit dem Beschluß vom 16.05.2024, 1 S 30/24, nur ein eingeschränkt rechtmäßiges Verständnis vom Versammlungsrecht und bestätigte die dazu schon ergangene umfassendere Darlegung des VG Potsdam, 3 L 221/24, im B. v. 19.03.2024. Offensichtlich zur Umgehung der dort gestellten Anforderungen an eine Untersagung der Demonstrationen in Ermangelung einer gerichtsfest-erweisbaren konkreten Gefahrenlage vor Ort und im Wege kreativer Rechtsanwendung erließ das PP als Versammlungsbehörde, vermeintlich auf Antrag der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde (so S. 7 Abs. 3 des Bescheides v. 18.11.2024, Az.: 4.15-451-43/715/24), mit dem vg. Bescheid v. 18.11.24 sieben Auflagen, deren Sofortvollzug in Ziffer 8 angeordnet wurde, um eine Kampfmittelsondierung der dort im Einzelnen bezeichneten Waldflächen, die in vier Teilflächen nach Anlage 1 des Bescheides aufgeteilt worden waren, durchzusetzen. Am 19.11.24 erfolgte dann eine Folgeanordnung zur Auflösung und Räumung des Demonstrationsortes, die an den Folgetagen vollzogen wurde. Der personelle Aufwand, den die Landespolizei zur Absicherung oder Auflösung bzw. Unterbindung von derartigen Demonstrationen, wie zuletzt in Grünheide betreibt, ist zugleich regelmäßig Gegenstand der Begründung von Auflagen, etwa wenn zeitgleich andere Ereignisse anstehen, die einen nicht unerheblichen Aufwand zur Absicherung vermuten lassen (bspw. Sport- und Kulturevents, Staatsbesuche, usw.), die wiederum geeignet sind, das Demonstrationsgrundrecht zu beschränken oder gar faktisch aufzuheben. In Ansehung des schon am 18.11.2024 ersichtlichen Aufwandes der Landespolizei einerseits und der Mediendokumentationen über die Anzahl der Demonstranten und Sympathisanten vor Ort andererseits sind allerdings Zweifel an der Angemessenheit des seitens des Landes betriebenen Aufwandes gegeben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Beamte des Landes Brandenburg (und ggf. aus anderen Bundesländern oder des Bundes im Wege der Amts- und/oder Einsatzhilfe) wurden zur Vollziehung der Auflagenverfügung vom 18.11.2024 (Gz.: 4.15-451-43/715/24) und den nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen der Versammlungsbehörde des PP Land Brandenburg an den Einzeltagen des 18.11.2024 bis zum 24.11.2024 vor Ort eingesetzt? In welchem Umfang sind dabei Überstunden angefallen und in welchem Umfang werden hierdurch andere Einsätze und Einsatzmöglichkeiten der Landespolizei eingeschränkt?

Eingegangen: 10.12.2024 / Ausgegeben: 11.12.2024

2. Welche Kosten sind dem Land Brandenburg aus den Einsätzen am 18.11.2024, 19.11.2024, 20.11.2024 und den Folgetagen vor Ort in Bezug auf die gegenständliche Demonstration, deren Auflösung und in Umsetzung des Auflagenbescheides vom 18.11.2024, Gz: 4.15-451-43/715/24, entstanden?
3. Wie oft und in welchen konkreten Fällen hat die Versammlungsbehörde des PP Land Brandenburg bisher in Anforderung einer (auch kommunalen) Ordnungsbehörde eine Kampfmittelsondierung auf einer für eine angemeldete Demonstration benötigten Fläche a) vor oder b) während einer Demonstration vorgenommen?
4. Welche konkreten Erkenntnisse in Bezug auf eine Kampfmittelbelastung für das Versammlungsgebiet hat die Versammlungsbehörde in der Zeit zwischen dem Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 16.05.2024 und dem 18.11.2024 erhalten? Wer hat diese Erkenntnisse der Versammlungsbehörde vermittelt und welche fachkundigen Prüfungen dieser Angaben hat die Versammlungsbehörde (oder die ersuchende Ordnungsbehörde mit weitergegebener Information an die Versammlungsbehörde) durchgeführt?
5. Sind der Versammlungsbehörde des PP Land Brandenburg aus der Zeit seit dem 03.10.1990 schon Fälle bekannt geworden oder gar selbst positiv bekannt, in denen Kampfmittelsondierungen auf Flächen einer angemeldeten und gerichtlich bestätigten Versammlungsfläche a) vorgenommen worden sind oder b) vorgenommen werden sollten?
6. Wann rechnet die Versammlungsbehörde mit einem Abschluss der Sondierungen und wie gedenkt die Versammlungsbehörde des PP Land Brandenburg deren Ergebnisse, die in Ansehung des Aufwandes, der nach Ziffer 1 und 2 dem Land entstanden ist, öffentliche Aufmerksamkeit verdienen und sicherlich Einfluss auf zukünftige Demonstrationen an diesem öffentlichkeitswirksamen Ort haben können, zu veröffentlichen?
7. Wann rechnet die Versammlungsbehörde mit einem Abschluss der Sondierungen und wie gedenkt die Versammlungsbehörde - in Ansehung der vz. Rspr. - mit Demonstrationsanmeldungen an dem dann fertig sondierten Waldgelände zu verfahren?